

1147/AE XX.GP

## E N T S C H L I E S S U N G S A N T R A G

der Abgeordneten Mag. Herbert Haupt, Haller, Haigermoser  
betreffend Anpassung der Beitragsgrundlage nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsge -  
gesetz an das tatsächliche Einkommen

Von 255.000 Unternehmern leben laut Medienberichten etwa 70.000 an der Armutsgrenze. In der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft zahlten schon Ende 1997 (als die Mindestbeitragsgrundlage mit S 13.438 noch deutlich niedriger war als derzeit mit S 14.009) mehr als 100.000 der insgesamt 174.000 Pflichtversicherten (also fast 60 %!) Beiträge von der Mindestbeitragsgrundlage, hatten also ein Bruttomonatseinkommen, das niedriger oder maximal gleich hoch war wie die Mindestbeitragsgrundlage.

1998 wurde zwar für Berufsanfänger durch eine halbierte Mindestbeitragsgrundlage in den ersten Berufsjahren eine merkliche Erleichterung geschaffen, für Gewerbetreibende, die ihren Beruf schon länger ausüben, wurden die Belastungen durch die Mindestbeitragsgrundlage aber nicht nur nicht gemildert, sondern durch die Erhöhung um S 500 sogar noch erhöht.

Die Antragsteller halten die derzeit geltenden Regelungen zur Mindestbeitragsgrundlage für untragbar, weil durch sie

- Kleinunternehmer im Vergleich mit ihrem Einkommen völlig unangemessen mit Sozialversicherungsbeiträgen belastet werden;
- verhindert wird, daß ältere selbstständig Erwerbstätige ihre Tätigkeit sukzessive auslaufen lassen können (gleitender Übergang in den Ruhestand);
- eine Überversicherung von Kleinunternehmern bewirkt wird und
- eine unsachliche unterschiedliche Regelung im Vergleich mit unselbstständig Erwerbstätigen besteht.

Aus all diesen Erwägungen sprechen sich die Antragsteller dafür aus, die Mindestbeitragsgrundlage im GSVG auf die Höhe der Geringfügigkeitsgrenze im ASVG abzus senken, die - abgesehen von der Versicherungsmöglichkeit geringfügig Beschäftigter - sachlich berechtigt als Untergrenze sowohl der Versicherungspflicht als auch der Versicherungsmöglichkeit festgelegt ist.

Eine weitere Ungerechtigkeit in Bereich der Beitragsgrundlage nach GSvg besteht darin, daß als vorläufige Beitragsgrundlage jedenfalls (abgesehen von Katastrophenfällen) das Einkommen des drittvorangegangenen Kalenderjahres angewendet werden muß, auch wenn nachweislich das Einkommen im Jahr der Beitragserichtung deutlich niedriger oder auch höher ist. Dies kann einerseits zu existenzbedrohenden Belastungen, andererseits aber zu einer längerfristigen Unterversicherung führen, die auch für den betroffenen Versicherten nicht wünschenswert sein kann. Die Antragsteller halten daher die Möglichkeit der Beitragsbemessung anhand des aktuellen Einkommens für wünschenswert, wenn sich dieses vom Einkommen im drittvorangegangenen Jahr deutlich und nachweislich unterscheidet. Ebenso sollte die Beitragsgrundlage der Berufsanfänger aufgrund ihres

tatsächlichen Einkommens und nicht aufgrund einer Mindestbeitragsgrundlage festgelegt werden.

Es wird auch vielfach als Mißstand betrachtet, daß zwar seit 1998 eine Nachverrechnung der Beiträge für das jeweilige Jahr aufgrund des Einkommensteuerbescheides erfolgen kann, diese Regelung aber für die Zeit vor 1998 auch dann nicht zur Anwendung kommt, wenn z.B. beträchtliche Beitragsüberzahlungen vorliegen. Hier halten es die Antragsteller aus Gerechtigkeitsgründen für erforderlich, die Nachverrechnungsmöglichkeit auch für weiter zurückliegenden Jahre zu ermöglichen. Diese Erweiterung der Nachverrechnungsmöglichkeit wird insbesondere dann erforderlich sein, wenn die Mindestbeitragsgrundlage nach dem Vorschlag der Antragsteller deutlich abgesenkt wird.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher den nachstehenden

Entschließungsantrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird ersucht, dem Nationalrat bis Dezember 1999 einen Gesetzesentwurf zur Novellierung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes zuzuleiten, der

1. die Absenkung der Mindestbeitragsgrundlage für Pflichtversicherte auf die Geringfügigkeitsgrenze nach ASVG vorsieht;
2. die Festlegung der vorläufigen Beitragsgrundlage aufgrund des aktuellen Einkommens ermöglicht, wenn sich dieses vom Einkommen des drittvorangegangenen Jahres deutlich unterscheidet oder der Versicherte im drittvorangegangenen Jahr noch nicht pflichtversichert nach GSVG war und
3. eine Nachverrechnung der Beiträge für das jeweilige Jahr aufgrund des Einkommensteuerbescheides (vor allem auf Basis der neuen Mindestbeitragsgrundlage) auch für die Jahre vor 1998 ermöglicht.“

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Ausschuß für Arbeit und Soziales vorgeschlagen.